



STATUTEN

Skiclub Alpina St. Moritz

STATUTEN

(Beschlossen in den Versammlungen vom 17. Dez. 1903, 22. Dez. 1909, 1. Dez. 1915, 22. Nov. 1927, 22. Nov. 1944, 18. Nov. 1957, 29. Okt. 1965, 1. Nov. 1971 und 25. Aug. 1998)

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

1. NAME UND ZWECK

Art. 1

Der am 7. Dezember 1903 gegründete Club führt den Namen: "Skiclub Alpina St. Moritz" und hat seinen Sitz in St. Moritz.

Art. 2

Der Club bezweckt die Pflege des Skisportes durch die Ausbildung von Nachwuchsathleten in allen Disziplinen des Skisportes, die Durchführung regionaler, nationaler und internationaler Veranstaltungen in allen Disziplinen des Skirennsportes sowie gesellschaftliche Anlässe und die Pflege der Kameradschaft.

Art. 3

Der Skiclub Alpina St. Moritz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB ff. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

Art. 4²⁾

Der Skiclub Alpina St. Moritz ist Mitglied von BSV und von Swiss Ski.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 ²⁾

Der Skiclub Alpina St. Moritz besteht aus:

- a) Mitgliedern, gemäss den in den Statuten des Swiss Ski aufgeführten Kategorien, nämlich die Jugend-Organisation, Junioren, Senioren, Veteranen, Passivmitglieder und Freimitglieder.
- b) C-Mitgliedern, d.h. Mitglieder eines anderen Swiss Ski angehörenden Clubs.
- c) Ehrenmitgliedern. Sie haben sich um den Club besondere Verdienste erworben und werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 6

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Einreichung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand und wird im Jahresbericht veröffentlicht.

Art. 7 ²⁾

Neueintretende bezahlen eine Eintrittsgebühr gegen Abgabe des Clubabzeichens. Als Ausweis der Mitgliedschaft gilt einzig der Mitgliederausweis des Swiss Ski.

Art. 8

Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über den Ausschluss bestimmt mit 2/3 Mehrheit die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 9

Die Festlegung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind aller Beiträge enthoben, geniessen jedoch alle Rechte der Mitglieder. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht fristgerecht einzahlen werden nach einmaliger, erfolgloser Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen und verlieren ihre Rechte.

3. ORGANISATION

Art. 10

Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter

a) Die Generalversammlung

Art. 11 ¹⁾

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die Generalversammlung findet innerhalb vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Weitere Versammlungen können, je nach Bedarf, durch den Vorstand einberufen werden, oder unter Angabe des Zweckes, wenn eine solche von mindestens 60 Mitgliedern gewünscht wird.

Die Einladung der Generalversammlung erfolgt durch Inserat in der Engadiner Post. Zusätzlich werden die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder mit elektronischer Post eingeladen.

Art. 12

An der Generalversammlung müssen folgende ordentliche Traktanden behandelt werden:

1. Festlegung der Präsenz und Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Jahresberichte
4. Rechnungsablage und Revisorenbericht, Décharge-Erteilung
5. Budget
6. Mutationen und Ehrungen
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
8. Wahlen
9. Bekanntgabe des Club- und Veranstaltungsprogrammes
10. Varia

Art. 13

Jede ordnungsgemäss eingeladene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang mit relativem Mehr durchgeführt. Danach entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachabstimmungen der Präsident oder der Vorsitzende.

Eine Statutenänderung erfordert 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

b) Der Vorstand

Art. 14 ²⁾

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er ist wiederwählbar. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gesondert gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam. Sind mehr Kandidaten als zu verteilende Sitze vorhanden, werden die Mitglieder einzeln gewählt.

Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während einer Amtsperiode findet an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl statt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat u.a. folgende Aufgabenbereiche abzudecken:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Technische Kommission
- Rennorganisation
- Kommunikation / Medien

Art. 15

Die Vorstandsmitglieder arbeiten nach ihren spezifischen Pflichtenheften und unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben.

Der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach aussen.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten oder Vorsitzenden.

Art. 17

Demissionen der Vorstandsmitglieder haben bis spätestens am 30. April schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

c) Die Kommissionen**Art. 18**

Die Kommission Alpina Hütte besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Die Schanzenkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Sportsekretär und dem Schanzenverantwortlichen.

Weitere Kommissionen, u.a. die technischen Kommissionen (alpin, nordisch) und die Kommissionen betr. Rennorganisation, werden durch den Vorstand bestimmt und besetzt. Für die Kommissionen werden Pflichtenhefte ausgearbeitet, welche vom Vorstand zu genehmigen sind.

d) Sekretariat**Art. 19**

Der Skiclub Alpina St. Moritz unterhält ein Clubsekretariat. Dieses führt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte und wird für seine Arbeit entschädigt. Es arbeitet unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft und regelt die Anstellungsbedingungen. Das Sekretariat kann auch von einem Vorstandsmitglied geführt werden.

e) Rechnungsrevisoren**Art. 20**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter, die nicht Vorstands- oder Kommissionsmitglieder sein dürfen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Verantwortlichen der Finanzen abgelegte Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

4. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 21

Die Auflösung des Skiclub Alpina St. Moritz kann durch Generalversammlungsbeschluss bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der ortsansässigen Mitglieder und mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Clubs soll das gesamte Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung bis zur Neugründung eines Skiclubs, der die gleichen Ziele verfolgt, übergeben werden.

Diese Teilrevision ersetzt die Art. 14 – 20 der Statuten vom 25. August 1998 und die neuen Art. 14 – 19 (Vorstand, Kommissionen und Sekretariat) treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 30. Juni 2003 in Kraft.

Skiclub Alpina St. Moritz:

Der Präsident:

sig. Marco Pool

Die Vizepräsidentin:

sig. Barbara Keller

¹⁾ Revision vom 18.04.2013

²⁾ Revision vom 22.08.2013